

Hausordnung

Ergoldinger Bogenschützen e.V.

(Stand Mai 2023)

Allgemein

- Die Ergoldinger Bogenschützen bzw. die von ihm gewählten Vorstände (1.Schützenmeister und 2. Schützenmeisterin) üben das alleinige Hausrecht aus.
- Das Mitbringen von Tieren ist in der Vereinshütte nicht erlaubt. Auf dem Außengelände sind Tiere an der Leine zu führen.
- Sachbeschädigungen, Unfälle und Beschwerden sind umgehend dem Vorstand zu melden.
- Durch das Betreten des Geländes der Ergoldinger Bogenschützen wird die Hausordnung / Schießordnung anerkannt.

Vereinsgelände

- In der Vereinshütte und sämtlichen Nebenräumen gilt absolutes Rauchverbot.
- Die Einfahrt ist aus Sicherheitsgründen stets freizuhalten.
- Bei Verlassen der Vereinshütte ist darauf zu achten, dass alle Fenster geschlossen sind, der Kamin und die Lichter aus sind.
- Benutztes Geschirr ist zu spülen und wegzuräumen.
- Müll, welcher durch die Mitglieder verursacht wird (Pfeilreste, Essensreste oder ähnliches) müssen wieder mit nach Hause genommen werden.
- Es ist in der gesamten Vereinshütte, sowie in Nebenräumen und auf dem Außengelände auf Sauberkeit zu achten.
- Von den Mitgliedern sind die Haustüren und das Schloss am Tor zu verschließen, wenn sich kein anderes Mitglied mehr in der Hütte oder auf dem Schießgelände befindet. Er hat sich daher zu versichern ob noch ein anderes Mitglied anwesend ist.
- Für Vereinsschlüssel ist der Vorstand verantwortlich.
- Die Vereinshütte ist zu den Trainingszeiten im Sommer jeweils Montag und Freitag von 18.00 Uhr bis 19.30 Uhr geöffnet.
- Andere Zeiten sind mit der Vorstandschaft abzusprechen oder werden intern bekannt gegeben.
- Die Räume der Ergoldinger Bogenschützen sind pfleglich zu behandeln. Ohne Zustimmung der Vorstandschaft dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
- Über ein Hausverbot entscheidet die Vorstandschaft.
- Von Mitgliedern mitgebrachte Geräte, Werkzeuge, Sportgeräte, etc. dürfen nur mit Zustimmung der Vorstandschaft gelagert werden. Von den Ergoldinger Bogenschützen wird für diese Gegenstände keinerlei Haftung übernommen.
- Der Aufsichtsführenden Person ist Folge zu leisten.